



**Beschluss**

Nr. **22/42/17.1G**

Vom **20.10.2022**

P211239

Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 9. Juni 2010 (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) und weiterer Gesetze (Anpassung an die europäischen Datenschutzreformen und weitere Anpassungen)

---

21.1239.02, Bericht der JSSK vom 20.09.2022

://: Zustimmung

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 21.1239.01 vom 28. September 2021 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 21.1239.02 vom 14. September 2022,

*beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010<sup>1)</sup> (Stand 4. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 1 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Es bezweckt:

- b) **(geändert)** die Grundrechte von natürlichen Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Personendaten bearbeiten.

**§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2</sup> Es findet keine Anwendung, soweit ein öffentliches Organ am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei privatrechtlich handelt. Für das Bearbeiten von Personendaten ist das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 anwendbar. Die Aufsicht wird von der oder dem Datenschutzbeauftragten gemäss §§ 37ff. ausgeübt, ausser bei öffentlichen Organen, die ausschliesslich am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

<sup>2bis</sup> In hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Person, die Informationspflicht des öffentlichen Organs bei der Beschaffung von Personendaten, die Bekanntgabe von Personendaten an Verfahrensbeteiligte, die Information der Öffentlichkeit und der allgemeine Informationszugangsanspruch der Öffentlichkeit ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

---

<sup>1)</sup> [SG 153.260](#)

**§ 3 Abs. 3 (geändert), Abs. 4, Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu), Abs. 8 (neu)**

<sup>3</sup> Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.

<sup>4</sup> Besondere Personendaten sind:

- a) **(geändert)** Personendaten, bei deren Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht (sensitive Personendaten), insbesondere:
1. **(geändert)** Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten;
  2. **(geändert)** Angaben über die Gesundheit, das Erbgut (genetische Daten), die persönliche Geheimsphäre, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung oder die ethnische Herkunft;
  3. **(geändert)** Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe;
  4. **(geändert)** Angaben über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen und
  5. **(neu)** mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, welche die eindeutige Identifizierung dieser Person ermöglichen oder bestätigen (biometrische Daten).

<sup>5</sup> Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Informationen.

<sup>7</sup> Profiling ist jede automatisierte Auswertung von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel, vorherzusagen.

<sup>8</sup> Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter ist die private Person oder das öffentliche Organ, die oder das im Auftrag des für die Bearbeitung veröffentlichen öffentlichen Organs Informationen bearbeitet.

**§ 6 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Verantwortung und legen fest, welches öffentliche Organ die Gesamtverantwortung trägt.

<sup>3</sup> Das öffentliche Organ muss nachweisen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält. Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

**§ 7 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Eine Auftragsdatenbearbeiterin beziehungsweise ein Auftragsdatenbearbeiter darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.

**§ 8 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung, der Gemeinderat für die kommunale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

**§ 9 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Besondere Personendaten dürfen bearbeitet und ein Profiling darf vorgenommen werden, wenn *Aufzählung unverändert*.

<sup>4</sup> Personendaten dürfen nur so lange bearbeitet werden, als es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

## **§ 9a Abs. 1 (geändert), Abs. 2**

### **Voraussetzungen für das Bearbeiten von besonderen Personendaten und das Profiling im Rahmen von Pilotversuchen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann, nachdem er im Rahmen einer Vorabkonsultation nach § 13 die Beurteilung der oder des Datenschutzbeauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes die Bearbeitung von besonderen Personendaten oder ein Profiling bewilligen, wenn:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- c) **(geändert)** sie die Übermittlung von besonderen Personendaten oder Resultaten eines Profilings an Dritte mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

## **§ 10 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Ein öffentliches Organ darf Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung, bearbeiten, wenn es

*Aufzählung unverändert.*

## **§ 11 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> Das öffentliche Organ, das Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern.

<sup>3</sup> Es sind alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit Daten berichtet oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.

## **§ 12a (neu)**

### **Datenschutz-Folgenabschätzung**

<sup>1</sup> Das verantwortliche öffentliche Organ prüft bei jedem Vorhaben für eine Personendatenbearbeitung, ob voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung.

<sup>2</sup> Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen.

<sup>3</sup> Die Folgenabschätzung enthält mindestens:

- a) eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge;
- b) eine Bewertung der in Bezug auf die Grundrechte der betroffenen Personen bestehende Risiken sowie
- c) eine Darstellung und Bewertung der geplanten Abhilfemassnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz der Grundrechte der Personen sichergestellt und der Nachweis erbracht werden soll, dass dieses Gesetz eingehalten wird.

## **§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

### **Vorabkonsultation der oder des Datenschutzbeauftragten (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das verantwortliche öffentliche Organ legt der oder dem Datenschutzbeauftragten frühzeitig zur Vorabkonsultation vor:

- a) **(neu)** Rechtsetzungsprojekte, die das Bearbeiten von Personendaten betreffen oder die für den Umgang mit Informationen erheblich sind, und
- b) **(neu)** Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die aufgrund der Art der Bearbeitung oder der zu bearbeitenden Daten zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.

<sup>2</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte erstellt eine Liste der Bearbeitungsvorgänge, die zur Vorabkonsultation zu unterbreiten sind.

## **§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

### **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ trifft bei Datenbearbeitungen von Anfang an Massnahmen, die das Risiko von Verletzungen der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.

<sup>2</sup> Es stellt mittels geeigneter Voreinstellungen sicher, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.

#### **§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

##### **Informationspflicht bei der Beschaffung (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Das verantwortliche öffentliche Organ informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Personendaten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup> Die Information umfasst insbesondere Angaben über:

- a) **(neu)** das verantwortliche öffentliche Organ samt Kontaktdaten;
- b) **(neu)** die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- c) **(neu)** die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens;
- d) **(neu)** die Datenempfangenden oder die Kategorien der Datenempfangenden, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und
- e) **(neu)** die Rechte der betroffenen Person.

<sup>3</sup> Die Informationspflicht entfällt, wenn

- a) **(neu)** die betroffene Person bereits über die Informationen nach Abs. 2 verfügt;
- b) **(neu)** wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
- c) **(neu)** die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

<sup>4</sup> Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.

#### **§ 16 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Für Informationsbestände, die Personendaten enthalten, sind Fristen für die Vernichtung beziehungsweise für die Überprüfung, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind, festzulegen.

#### **§ 16a (neu)**

##### **Meldung von Datenschutzverletzungen**

<sup>1</sup> Das verantwortliche öffentliche Organ meldet der oder dem Datenschutzbeauftragten ohne unangemessene Verzögerung eine Datenschutzverletzung.

<sup>2</sup> Die Auftragsdatenbearbeiterin oder der Auftragsdatenbearbeiter informiert das auftraggebende öffentliche Organ unverzüglich über eine Datenschutzverletzung.

<sup>3</sup> Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn durch eine Verletzung der Informationssicherheit bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.

<sup>4</sup> Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Datenschutzverletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.

<sup>5</sup> Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder der oder die Datenschutzbeauftragte es verlangt.

<sup>6</sup> Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ganz oder teilweise unterbleiben oder aufgeschoben werden, wenn eine Einschränkung gemäss § 29 zulässig ist.

#### **§ 16b (neu)**

##### **Datenschutzberatung**

<sup>1</sup> Die Departemente der kantonalen Verwaltung, die Gerichte und die Einwohner- und Bürgergemeinden bezeichnen eine Datenschutzberaterin oder einen Datenschutzberater.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt zusätzlich die Bereiche, Abteilungen und Stabsstellen der kantonalen Verwaltung sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten des kantonalen Rechts, die eine eigene Datenschutzberaterin oder einen eigenen Datenschutzberater zu bezeichnen haben. Er berücksichtigt dabei die Art und Menge der von diesen bearbeiteten Personendaten.

<sup>3</sup> Diese Person hat die folgenden Aufgaben:

- a) sie berät und unterstützt bei der Bearbeitung von Personendaten;
- b) sie unterstützt bei der Vornahme der Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäss § 12a Abs. 1;
- c) sie arbeitet mit der oder dem Datenschutzbeauftragten zusammen.

**§ 18 Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 4<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4<sup>ter</sup> (neu), Abs. 5 (geändert)**

<sup>2</sup> Zuständig für den Erlass der Reglemente sind:

- d) **(geändert)** das oberste Führungsorgan selbständiger Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Systemen in ihrem Verantwortungsbereich.

<sup>4</sup> Vor dem Erlass und der Verlängerung eines Reglements ist das Vorhaben der oder dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkonsultation vorzulegen.

<sup>4bis</sup> Die Reglemente sind der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen.

<sup>4ter</sup> Soweit durch die Bekanntgabe der Kamerastandorte oder anderer Einsatzdetails die Zweckerreichung verunmöglicht wird, kann auf deren Veröffentlichung verzichtet werden.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

**§ 20 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt die Informationstätigkeit für die kantonale Verwaltung. Für die Gerichte, die Gemeinden, die weiteren Körperschaften und die selbständigen Anstalten gilt die Regelung des Kantons sinngemäss, soweit sie keine eigene erlassen.

**§ 21 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Besondere Personendaten oder Resultate eines Profilings gibt das öffentliche Organ bekannt, wenn *Aufzählung unverändert*.

**§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Das öffentliche Organ kann anderen öffentlichen Organen im Kanton, in anderen Kantonen oder im Bund Personendaten zur Bearbeitung für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Statistik, Planung oder Forschung, bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist.

<sup>4</sup> Privaten kann das öffentliche Organ Personendaten zur Bearbeitung für Zwecke der Forschung bekannt geben, sofern dies nicht durch eine besondere Geheimhaltungsbestimmung ausgeschlossen ist und sich die Empfängerin oder der Empfänger zusätzlich zu den Anforderungen von Abs. 2 verpflichtet, *Aufzählung unverändert*.

<sup>5</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen kann die richterliche Behörde den in einem kantonalen Anwaltsregister nach dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 eingetragenen Anwältinnen und Anwälte zum Zweck der Berufsausübung Urteile mit Personendaten bekannt geben, sofern die Urteile nicht bereits in anonymisierter Form vorliegen.

**§ 26 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Der Zugang umfasst:

- a) alle Personendaten zur gesuchstellenden Person;
- b) alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Personendaten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben worden sind und
- c) die weiteren Angaben nach § 15 Abs. 2.

**§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Jede betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es kostenlos

- c) **(geändert)** die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens von Personendaten beseitigt, insbesondere die sie betreffenden Personendaten löscht oder ihre Bekanntgabe an Dritte sperrt;

<sup>1bis</sup> Das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wird vermutet.

<sup>1ter</sup> Die Berichtigung, Vernichtung oder Löschung von Personendaten und die Sperrung der Bekanntgabe an Dritte ist ausserdem jenen Personen oder Stellen, denen die Daten zuvor bekannt gegeben worden sind, mitzuteilen, soweit dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.

### § 28a (neu)

#### **Aufsichtsrechtliche Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, sich mit einer aufsichtsrechtlichen Anzeige an die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass ein öffentliches Organ, eine Auftragsbearbeiterin oder ein Auftragsbearbeiter bei der Bearbeitung von sie betreffenden Personendaten gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften verstösst.

<sup>2</sup> Der anzeigenden Person kommt in diesem Verfahren keine Parteistellung zu.

<sup>3</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte informiert sie innert drei Monaten über den Stand beziehungsweise das Ergebnis der Abklärungen und die Erledigung.

### § 38 Abs. 3

#### **Stellung und Aufsichtszuständigkeit (Überschrift geändert)**

<sup>3</sup> Der Kontrolle durch die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten unterstehen nicht:

- b) **(geändert)** der Regierungsrat als Behörde;
- c) **(neu)** Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil- und Strafrechtspflege und
- d) **(neu)** Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### § 44 Abs. 1

<sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte

- b) **(geändert)** nimmt Stellung zu Rechtsetzungs- und anderen Vorhaben, die ihr oder ihm nach § 13 zur Vorabkonsultation vorzulegen sind;
- f) **(geändert)** behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen nach § 28a;
- g) **(neu)** sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes und der Transparenz;
- h) **(neu)** verfolgt die für den Schutz von Personendaten und das Öffentlichkeitsprinzip massgeblichen Entwicklungen.

### § 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen, bei Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeitern sowie bei Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten, schriftlich oder mündlich Auskunft über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in alle Unterlagen nehmen, Besichtigungen durchführen und sich Bearbeitungen vorführen lassen.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Organe, die Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter sowie Drittpersonen, die von einem öffentlichen Organ Personendaten erhalten haben, sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie wirken insbesondere an der Feststellung des Sachverhaltes mit.

### § 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die oder der Datenschutzbeauftragte erstattet der Wahlbehörde und der Öffentlichkeit periodisch und bei Bedarf Bericht über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### § 51 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Mit Busse bestraft wird, wer:

- a) **(neu)** als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs vorsätzlich oder fahrlässig Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt oder
- b) **(neu)** als Auftragsdatenbearbeiterin oder Auftragsdatenbearbeiter gemäss § 7 ohne vorgängige schriftliche Einwilligung des auftraggebenden öffentlichen Organs die Datenbearbeitung einer weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und einem weiteren Auftragsdatenbearbeiter überträgt.

### § 55 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

## II. Änderung anderer Erlasse

### 1.

Das Geoinformationsgesetz (KGeoIG) vom 16. November 2011 <sup>2)</sup> (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

### § 12 Abs. 3 (geändert)

<sup>3</sup> Werden die Geodaten gemäss § 3 mit Downloaddienst zugänglich gemacht, ist vorab die oder der Datenschutzbeauftragte gemäss § 13 des Informations- und Datenschutzgesetzes (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 zu konsultieren.

### 2.

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003 <sup>3)</sup> (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

### § 22 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besondere Personendaten. Die Finanzkontrolle unterliegt dabei der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die geprüfte Stelle. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert sein.

### 3.

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 <sup>4)</sup> (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

### § 141a Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besondere Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

### 4.

Das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 <sup>5)</sup> (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

---

2) [SG 214.300](#)

3) [SG 610.200](#)

4) [SG 640.100](#)

5) [SG 772.300](#)

### **§ 35a Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Einzelheiten der Datenbearbeitung gemäss Abs. 1 und 2 werden in vom Verwaltungsrat zu erlassenden und vom Regierungsrat zu genehmigenden Ausführungsbestimmungen für jedes Medium (Elektrizität, Erdgas, Fernwärme und Wasser) separat geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen zur Datenbearbeitung sind der oder dem kantonalen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer Vorabkonsultation vorzulegen.

### **5.**

Das Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003 <sup>6)</sup> (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

### **§ 15 Abs. 1 (geändert) <sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung der Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, ist das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 massgebend.

### **6.**

Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 <sup>8)</sup> (Stand 1. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

### **§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe von Daten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Planung und Forschung, an andere öffentliche Organe im Kanton sowie an öffentliche Organe in anderen Kantonen oder des Bundes richtet sich nach § 22 IDG.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Daten an Private kann zum Zweck der Forschung ausschliesslich in anonymisierter Form erfolgen.

### **III. Aufhebung anderer Erlasse**

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

### **IV. Schlussbestimmung**

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

<sup>6)</sup> [SG 815.100](#)

<sup>7</sup> Dieses Gesetz ist aufgehoben; massgebend ist jetzt § 24 des Tagesbetreuungsgesetzes vom 8.5.2019, in Kraft getreten am 1.1.2022.

<sup>8)</sup> [SG 890.700](#)